

Bestätigung

Nr. P-7215/19

Handelsbezeichnung.....:	VW T5 (alle Varianten)				VW T6 (alle Varianten)			
Typ	7HC, 7J0, 7JO, 7HM, 7HMA, 7HK, 7HMA, 7HCA, 7HCKX0							
TG-Nr	1VD1xx	1VD2xx	1VD4xx	2VB6xx	3VD3xx	3VD4xx	3VD5xx	3VD6xx
EG-Nr	oder e1*2007/46-x/x*0130, e1*70/156-x/x*0218, e1*70/156-x/x*0220, e1*2001/116-x/x*0220, e1*70/156-x/x*0286, e1*70/156-x/x*0289, e1*2001/116-x/x*0289							
TG-Nr. X	oder auch zulässig für baugleiche Modelle ohne CH- und/oder EG-Typengenehmigung (Selbst- und Direktimporte)							
Karosserieform	Limousine, Stationswagen, Kasten, Brücke, Fahrgestell, Wohnwagen							
VIN-Code								
Änderungsbezeichnung	Erhöhung der Garantiemassen							
Änderungstyp	Verwenden von nicht originalen Federelementen (A3a) Verwenden von nicht originalen Aufhängungsteilen (A3b)							

x = Platzhalter für Nummern

Bauteilhersteller

KW automotive GmbH, D-74427 Fichtelberg

Umbaufirma

Hess Automobile Alpenstrasse 1055 Alpnach

Umbauteile

Die obengenannten Fahrzeuge werden auf Summe der Garantien aufgelastet:

Vorderachse	Variante I		Variante II		Hinterachse
	Schraubenfeder:	Schraubenfeder:	Vorspannfeder:	Feder-Ø:	
	KW-Nr.: 8029	KW-Nr.: 7501	KW-Nr.: 20-60-30		Schraubenfeder:
	Feder-Ø: 92 mm - 60 mm	Feder-Ø: 88 mm - 35 mm	Feder-Ø: 80 mm	Feder-Ø: 6 mm	KW-Nr.: 8014
	Draht-Ø: 2,2 mm	Draht-Ø: 1,9 mm	Länge: 25 mm	Windungen: 6	Feder-Ø: 88 mm - 148 mm
	Windungen: 7	Windungen: 6,5	Windungen: 6	Großes Ende:	Draht-Ø: 1,9 mm
	Großes Ende:	Federbein:	KW-Nr.:	KW-Nr.:	Windungen: 25
	KW-Nr.:	KW-Nr.:	801 1003 L/R oder	800 1003 L/R oder	Großes Ende:
	801 1003 L/R oder	800 1003 L/R oder	801 1003 L/R oder	800 1003 L/R oder	KW-Nr.: 801 1103
	800 1003 L/R	800 1003 L/R	800 1003 L/R	800 1003 L/R	

Garantiemassen.....	Achse 1	max. 1'710 kg (neu)
	Achse 2	max. 1'720 kg (neu)
	Gesamtmasse	max. 3'430 kg (neu)
	restliche Genehmigungsdaten	unverändert

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und Beurteilung, die im Rahmen des DTC-Prüfauftrages Nr. aSi-19-1405 (A), aSi-22-0214 (B), aSi-24-1651 (C) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens. Für den umgebauten Motorwagen kann der Umbauer gemäss Art. 41 VTS eine Garantie übernehmen (Rückseite beachten). Die Betriebs- und Feststellbremse des Fahrzeuges mit dem neuen Garantiegewicht erfüllte die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Wirkung (VTS Anhang 7).

- Bedingungen/Kontrollen.....:
- Die originale Herstellerplakette ist mit einer zusätzlichen Plakette, auf welcher die neuen Garantiemassen ersichtlich sind, zu ergänzen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassungen und der Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen.
 - Die Verstelleinrichtung des Fahrwerkes muss so justiert werden, dass nachfolgende Masse eingehalten werden.

Karosseriezustand	Messstelle	Achse	Masse
Originale Kotflügel	Abstand Radmitte bis Bördelunterkante (senkrecht gemessen im Leerzustand des Fahrzeuges mit vollem Tank)	VA	≥ 400 mm
		HA	≥ 395 mm
Nicht originale Kotflügel	Abstandmass der Federauflage bis zur nächstliegenden gehäuseseitigen Befestigungsschraube des Federbeins	VA	220 - 250 mm (Federbeinklemmung)
			200 - 230 mm (Federbeinschelle)
	Mass X bei Höhenverstelleinrichtung	HA	26 - 46 mm

- Es ist nachzuprüfen, ob bei vollständig ausgefedertem Rad die Federn immer noch vorgespannt sind.
- Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der Freigängigkeit zu achten.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassungen und der Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzuständen				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen	X	X	1)
A1b	$\Delta ET > 1\%$		X	1)
A1c	Radsturz	X	X	1)
A2	Bremsanlage	X	X	1)
A3a	Federelemente		Umrüstung gemäss Vorderseite	
A3b	Aufhängungsteile	X	X	2)
A3c	Zusätzliche Achsen			
A3d	Garantiemasse		X	
A4a	Lenkungen		X	
A4b	Lenksäule	X	X	
A5c	Motorleistung		X	
A6	Abgas-/Gerauschabminderungen	X	X	1)
A6	tragende Struktur	X	X	
A7a	Dachlast	X	X	
A7b	Anhängelast	X	X	1)
A8	aerodynamische Bauteile	X	X	1)
A9	Luft- und Rührsysteme	X	X	1)
A10	Wärmeisolierung	X	X	1)
	X = dieser Bestätigung mit eingeschlossen		-- Zurzeit nicht mit eingeschlossen	
	1) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.			
	2) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen (Einsatz von einem Fahrzeughersteller) zulässig.			
	Werden am Motorfahrzeug gegenüber den Vorschriften Änderungen abweichende oder zurzeit nicht mit einer geschlossenen Abänderung vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.			



Vauffelin, 6. September 2011

Der Geschäftsführer

Nr. 150 /C

Der Sachbearbeiter

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, einmalig eingetragenen VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften (Zeichnungsberechtigter) der Firmen gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum:
Stempel und Unterschrift (Zeichnungsberechtigter) der Umbaufirma:	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma:

Der Zeichnungsberechtigte der Umbaufirma erklärt mit seiner Unterschrift, dass das umseitig aufgeführte Fahrzeug mit den neuen Massen gemäss Art. 41 und 42 VTS betrieben werden kann.

Dieses Dokument gilt somit gleichzeitig als Garantieerklärung gemäss Art. 41 Abs. 2 VTS.